

Satzung des Landkreises Verden
über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Kreisfeuerwehr, der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ), der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle und im vorbeugenden Brandschutz außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 5, 7, 9 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 511), i. V. m. den §§ 25 und 26 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren vom 08. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 362), i. V. m. den §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Kreistag des Landkreises Verden in seiner Sitzung am 29. April 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsätze

1. Für andere als die in § 26 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes genannten Leistungen der Kreisfeuerwehr, der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ), der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle und im vorbeugenden Brandschutz wird Kostenersatz nach dieser Satzung und ihrem Tarif erhoben. Kostenersatzpflichtig sind insbesondere:
 - 1.1 Hilfe und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind;
 - 1.2 Ausrücken nach vorsätzlich oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung gem. § 26 Abs. 4 Nr. 4 Nds. Brandschutzgesetz;
 - 1.3 Einsatz oder Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;
 - 1.4 Gestellung feuerwehrtechnischen Personals;
 - 1.5 Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten sowie deren Instandsetzungen;
 - 1.6 Inanspruchnahme der Feuerwehrtechnischen Zentrale durch die Träger des Brandschutzes für Leistungen, soweit es sich um Pflichtaufgaben handelt, auf die nach dem Nds. Brandschutzgesetz kein Rechtsanspruch besteht;
 - 1.7 Inanspruchnahme der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle für Alarmierungen außerhalb des Brandschutzes und der Hilfeleistung;
 - 1.8 erstmaliges Aufschalten von Brand- und anderen Meldeanlagen durch Dritte auf die Brandmeldeanlage der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle;
 - 1.9 Tätigkeit der Brandschutzprüferin / des Brandschutzprüfers (z. B. hauptamtliche Brandschau, gutachterliche Stellungnahmen, Beratungen usw.).

2. Träger des öffentlichen Brandschutzes haben ein Recht auf Benutzung dieser Einrichtung. Der Landkreis Verden erhebt von diesen Benutzern keine Gebühren, soweit es sich um Pflichtaufgaben handelt. Die Auslagen für Ersatzteile, Verbrauchsmaterial o. Ä. sind jedoch zu erstatten.
3. Satzungen der Städte und Gemeinden im Landkreis Verden über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Stadt- und Gemeindefeuerwehren bleiben unberührt.
4. Im Zusammenhang mit Leistungen nach Nr. 1 erbrachte Verwaltungsleistungen werden gesondert berechnet.

§ 2 Gebührenmaßstab

1. Grundlage der Kostenersatzberechnung bildet, sofern im Tarif für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, im Einsatzfall die Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehrtechnischen Zentrale bzw. von ihrem Standort, im Übrigen der Umfang der Arbeitsleistung. Bei der Überlassung von Fahrzeugen und Geräten wird Kostenersatz nach der Zeit von der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet. Die erste Einsatzstunde wird von ihrem Beginn an, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 15 Minuten voll berechnet. Ist nach dem Kostentarif die Leistung nur mit einem Tagessatz abzurechnen, gelten je 24 Stunden als ein Tag. Angefangene 24 Stunden werden mit einem vollen Tagessatz abgerechnet. Die Personalkostenberechnung bei der Vornahme von Reparaturen erfolgt nach Arbeitswerten; im Übrigen je angefangene Stunde bzw. ½-Stunde.
2. Kostenersatz wird nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung erstellten Kosten- und Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Kostenersatz ist auch zu zahlen, wenn bei Eintreffen des feuerwehrtechnischen Personals ein Einsatz nicht mehr erforderlich ist.

§ 3 Entstehen der Kostenersatzpflicht und Fälligkeit

1. Die Kostenersatzpflicht entsteht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1.1 - 1.9 mit der Inanspruchnahme des Personals, der Fahrzeuge und der Geräte der Kreisfeuerwehr, der Feuerwehrtechnischen Zentrale, der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle und des vorbeugenden Brandschutzes. Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
2. Der Kostenersatz und die Gebühr werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 4 Kostenersatzpflichtiger

1. Kostenersatzpflichtiger ist

1.1 in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1.1

- derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 26 Abs. 4 Nr. 1 Nds. Brandschutzgesetz),
- der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 26 Abs. 4 Nr. 2 Nieders. Brandschutzgesetz),
- derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 26 Abs. 4 Nr. 3 Nieders. Brandschutzgesetz),

1.2 in Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1.2 derjenige, der grob fahrlässig oder vorsätzlich grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst (§ 26 Abs. 4 Nr. 4 Nieders. Brandschutzgesetz),

1.3 in Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1.3 bis 1.9 derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden.

2. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Haftung

1. Die Haftung des Landkreises Verden wird für Schäden ausgeschlossen, die durch die Benutzung von Fahrzeugen, Geräten und Material entstehen, wenn und soweit das Personal der Kreisfeuerwehr sie nicht selbst bedient oder einsetzt, soweit nicht dem Landkreis Verden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
2. Für Schäden und Verluste an ausgeliehenen Fahrzeugen, Geräten und Material haftet der Benutzer/Kostenersatzpflichtige.
3. Der Benutzer/Kostenersatzpflichtige hat den Landkreis Verden von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

1. Der Landkreis Verden kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
2. Kosten für Ersatzfahrzeuge und -geräte für die Zeitdauer von Instandsetzungen in der Feuerwehrtechnischen Zentrale werden von den Gemeinden im Landkreis Verden nicht erhoben.

§ 7
In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am 01. Mai 2005 in Kraft.
2. Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Kreisfeuerwehr, der Feuerwehrtechnischen Zentrale und der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle vom 22. Oktober 2001 außer Kraft.

Verden (Aller), 29. April 2005

1. Satzung zur Änderung

der Satzung des Landkreises Verden über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Kreisfeuerwehr, der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ), der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle und im vorbeugenden Brandschutz außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 5, 7, 9 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 511), i. V. m. den §§ 25 und 26 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren vom 08. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 362), und den §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. d. F. der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 29. Juni 2007 die Satzung des Landkreises Verden über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Kreisfeuerwehr, der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ), der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle und im vorbeugenden Brandschutz außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 29. April 2005 wie folgt geändert:

Artikel 1

Der Kosten- und Gebührentarif (Anlage gemäß § 2 der Satzung) erhält folgende Fassung (Anlage).

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2007 in Kraft.

Verden (Aller), 02. Juli 2007

Kosten- und Gebührentarif

Anlage gemäß § 2 der Satzung des Landkreises Verden
über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen
der Kreisfeuerwehr, der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ),
der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle und im vorbeugenden Brandschutz
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
vom 29. April 2005 in der Fassung vom 02. Juli 2007

I. Personalkosten

1. Personalkosten je Mitarbeiter und Arbeitszeit
(Arbeitswert = AW = je angefangene 15 Min. = 0,25 Std. des jeweiligen
Funktionsträgers)
 - 1.1 Schirrmeister je AW = 12,41 Euro 49,64 Euro/Std.
 - 1.2 Gerätewart je AW = 9,68 Euro 38,72 Euro/Std.
 - 1.3 Ehrenamtliche Mitglieder der
Gerätewagen-Gefahrgut und
Gerätewagen-Öl Grundbetrag 26,44 Euro/Std.
Zusatzbetrag tatsächlicher Verdienstausschlag
2. Personalkosten je Mitarbeiter und Arbeitszeit
(Die Berechnung erfolgt je angefangene ½-Stunde.)
 - 2.1 Verwaltungsangestellter/-beamter mittl. Dienst 44,95 Euro/Std.
 - 2.2 Brandschutzprüferin/Brandschutzprüfer 48,75 Euro/Std.

II. Sachleistung

1.	Fahrzeuge ohne Personal	Einsatzstunde	Tagessatz (15 Std.)
1.1	GW-Gefahrgut	154,00 €	2.310,00 €
1.2	GW-Umwelt	111,00 €	1.665,00 €
1.3	GW-Mess	38,00 €	570,00 €
1.4	GW-Öl einschl. FwA-Öl	77,00 €	1.155,00 €
1.5	SW 2000 Tr	51,00 €	765,00 €
1.6	SGW	35,00 €	525,00 €
1.7	Einsatzleitwagen		
1.7.1.	KdoW	22,00 €	330,00 €
1.7.2.	ELW 2	45,00 €	675,00 €
1.7.3.	MTF	22,00 €	330,00 €
1.8	Mehrzweckboot	24,00 €	360,00 €
1.9	FwA-Schaum-Wasserwerfer	2,00 €	30,00 €

1.10	FwA-Licht	13,00 €	195,00 €
1.11	Anhänger mit Zelt Einsatzleitung	2,00 €	30,00 €
1.12	Feldkochherd	-	25,00 €
1.13	Wechseladerfahrzeug	83,00 €	1.245,00 €

2. Geräte

2.1	Stromerzeuger	8,00 €	120,00 €
2.2	Elektr. Turbinentauchpumpe	5,00 €	75,00 €
2.3	Tragkraftspritze -TS-	15,00 €	225,00 €
2.4	Ölsperre (je angefangene 20 m/Tag)	-	50,00 €
2.5	Mineralöllumfüllpumpe mit Skimmer	5,00 €	75,00 €
2.6	Auffangbehälter 1.000 l	-	10,00 €
	Auffangbehälter 5.000 l	-	15,00 €
	Auffangbehälter 10.000 l	-	20,00 €
2.7	je eingesetztem Spezienschlauch	-	10,00 €
2.8	Wassersauger	-	50,00 €

III. Wartung und Instandhaltung

Neben den nachfolgenden Pauschalbeträgen werden keine gesonderten Gebühren für Personalkosten berechnet.

1.	Prüfen von PA-Geräten	je Gerät	15,00 €
2.	Reparatur von Flaschenventilen	je Ventil	10,00 €
3.	TÜV-Prüfung von Druckgasflaschen	je Flasche	10,00 €
4.	Reinigen und Prüfen von Atemschutzmasken bzw. Lungenautomaten	je Maske/ Automat	15,00 €
5.	Reinigen u. Prüfen v. Chemieschutzanzügen (CSA)	je Anzug	40,00 €
6.	Prüfen von Feuerlöschern	je Löscher	18,00 €
7.	Füllen von Pressluftflaschen	pro l Flascheninhalt	0,50 €
8.	Leihgebühr für Schläuche	Grundgebühr zuzüglich pro lfd. m	2,00 € 0,25 €
9.	Leihgebühr für Armaturen	je Armatur	2,50 €
10.	Reinigen und Prüfen von Schläuchen	pro lfd. m	0,50 €

IV. Verbrauchsmaterial und Ersatzteile

Verbrauchsmaterial wird nach dem Wiederbeschaffungspreis zuzüglich Verwaltungskostenpauschale von 15 % berechnet.

Für Ersatzteile wird der Selbstkostenpreis angesetzt.

V. Benutzungsgebühren für Einrichtungen der FTZ durch Dritte

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Teilnahme an Lehrgängen
je Teilnehmer | 80,00 € |
| 2. | Benutzung der Atemschutzübungsstrecke,
je angefangene 8 Teilnehmer | 85,00 € |

VI. Andere Leistungen

- | | | |
|-------|---|-------------------------------|
| 1. | Alarmierung von Dritten durch die Rettungs- und Feuerwehrleitstelle
außerhalb des Brandschutzes und der Hilfeleistung | |
| 1.1 | Im Einzelfall | 27,50 € |
| 1.2 | Im Falle der Dauerleistung auf vertraglicher Basis | Sondervereinbarung |
| 2. | Brand- und andere Meldeanlagen | |
| 2.1 | Erstaufschaltung von Brandmeldeanlagen | nach Personaleinsatz Nr. I.2. |
| 2.2 | Fehlalarme aus Brandmeldeanlagen Dritter bei grober Fahrlässigkeit
(grobe Fahrlässigkeit liegt bei drittem Fehlalarm hintereinander vor) | |
| 2.2.1 | Dritter Fehlalarm | nach Personaleinsatz Nr. I.2. |
| 2.2.2 | Jeder weitere nach dem dritten Fehlalarm
hintereinander auftretende Fehlalarm | nach Personaleinsatz Nr. I.2. |
| 3. | Sonstige Verwaltungsleistungen | |
| 3.1 | Personaleinsatz | nach Personaleinsatz Nr. I.2. |
| 3.2 | Auslagenersatz | nach Selbstkosten |